

INFORMATIONSBLATT
Ernste Musik - Basisförderung für freie Gruppen der Neuen Musik
2021 / 2022

Berlin zeichnet sich durch ein vielfältiges Musikleben aus, das sich im Bereich der Neuen Musik sehr positiv entwickelt hat. Um diese Entwicklung nachhaltig zu unterstützen, sollen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel - Ensembles im Bereich der Neuen Musik durch strukturelle Maßnahmen gefördert werden.

Zielgruppe / Förderungszweck

Gefördert werden Berliner Musikensembles, die überwiegend auf dem Gebiet der Neuen Musik (zeitgenössische Musik, klassische Moderne oder Klangkunst) tätig sind und eigenverantwortlich Projekte der Neuen Musik planen und realisieren.

Ausschluss

Nicht berücksichtigt werden

- Gruppen, die überwiegend auf dem Gebiet Musiktheater aktiv sind (für sie gibt es Förderprogramme der Senatsverwaltung für Kultur und Europa im Bereich Darstellende Kunst)
- Gruppen, die überwiegend außerhalb Berlins auftreten
- Gruppen, deren Mitglieder überwiegend außerhalb Berlins ihren Wohnsitz haben, auch wenn der Arbeitsschwerpunkt in Berlin liegt.

Ziele der Förderung

- Unterstützung finanzschwacher Gruppen bei der Existenzsicherung
- Verbesserung der Arbeitssituation
- Künstlerische Weiterentwicklung des Ensembles und/oder Stärkung des Profils
- Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Erhöhung der Rezeption in der Fachwelt und den Medien.

Die Basisförderung unterstützt finanzschwache Gruppen, damit diese ein Mindestmaß an Infrastruktur kontinuierlich erhalten können (zum Beispiel feste Proben- oder Lagerräume). Dadurch soll die Gruppe in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen auch dann nachzukommen, wenn Konzerteinnahmen oder Drittmittel nicht ausreichend akquiriert wurden, wenn nach einem besonders aktiven Arbeitsjahr eine Reduzierung der Konzertdichte zugunsten konzeptioneller Arbeiten erfolgen muss, wenn aufgrund besonderer Umstände eine wirtschaftliche Verschlechterung eingetreten ist oder finanzielle Belastungen zu erwarten sind (zum Beispiel Instrumentenreparaturen). Durch die Unterstützung bei der Finanzierung von Fixkosten für Management und Verwaltung sollen die Musiker/innen sich stärker auf ihre künstlerische Arbeit konzentrieren können. Durch Unterstützung von Maßnahmen zur Konzertakquise (zum Beispiel Reisen zu wichtigen Festivals oder Veranstalter/innen) oder Finanzierung von Website-Aktualisierungen sollen die Gruppen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Mittelfristig ist es wünschenswert, dass die Basisförderung sich auch auf die Konzertanzahl positiv auswirkt. Die Basisförderung kann keine Vollfinanzierung der Ensembles zum Beispiel durch Finanzierung von festen Stellen für alle Ensemblemitglieder leisten. Soweit die Möglichkeit besteht, Kosten für Management und Produktion teilweise durch Drittmittel zu finanzieren, sollen diese Möglichkeiten auch genutzt werden.

Die Basisförderung ist zur Finanzierung bzw. teilweisen Finanzierung von Ausgaben bestimmt, die bei der laufenden Probenarbeit in Vorbereitung der Konzerte ganzjährig entstehen:

- a) Fixkosten (nicht auf bestimmte Konzerte bezogene Ausgaben)
Ausgaben für Management, Programmplanung, Organisations- und Büroarbeiten, Buchführung, Steuerberatung, Probenhonorare für künstlerische Leitung und Musiker/innen, Personal- und Sachkosten für regelmäßige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepageaktualisierungen), Probenraummiets, Reise- und Transportkosten im Zusammenhang mit Probenarbeiten und Konzertakquise, Ausgaben für Büromaterial und Kommunikation.
- b) Einmalige Ausgaben im Rahmen der laufenden Probenarbeit
zum Beispiel Anschaffungen, Reparaturen, Teilnahmegebühren an Workshops.

Nicht gefördert werden Veranstaltungskosten für Konzerte (z.B. Aufführungshonorare, Konzertsaalmiets, Drucksachen Flyer, Reisekosten für Konzerttourneen). Probenarbeit ist ausdrücklich förderfähig, auch wenn sie letztlich einer öffentlichen Aufführung dient.

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Einjährige Basisförderung (2021)
Die Gruppe muss professionell tätig sein und künstlerische Eigenart zeigen. Die bisherige Arbeit der Gruppe muss von erkennbarer öffentlicher Präsenz sein. In den zwei Kalenderjahren vor Antragstellung muss die Gruppe jährlich mindestens zwei unterschiedliche Konzertprogramme in hoher Qualität selbständig entwickelt und verantwortlich in Berlin aufgeführt haben. Sie soll erwarten lassen, dass sie in dem Jahr der Förderung ebenfalls mindestens zwei unterschiedliche Konzertprogramme selbständig entwickelt und in Berlin aufführt.
- b) Zweijährige Basisförderung (2021 – 2022)
Die Gruppe muss professionell tätig sein und künstlerische Eigenart zeigen. Die bisherige Arbeit der Gruppe muss von deutlicher öffentlicher Präsenz sein. Sie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehrere Jahre hinweg jährlich mindestens vier unterschiedliche Konzertprogramme in besonders hoher künstlerischer Qualität selbständig entwickelt und verantwortlich in Berlin aufgeführt haben. Sie soll erwarten lassen, dass sie in den Jahren der Förderung ebenfalls mindestens je vier unterschiedliche Konzertprogramme selbständig entwickeln und in Berlin aufführen wird. Sie soll darüber hinaus erwarten lassen, dass sie in der Lage ist, ihre Aktivitäten auch überregional bzw. international zu betreiben.

Fristen

Anträge können ab Januar 2020 gestellt werden. Die Abgabefrist endet am **Donnerstag / 26. März 2020 um 18.00 Uhr**.

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 18.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 18.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs:

<http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/artikel.85073.php>

Eine postalische Zusendung von Bewerbungsunterlagen ist nicht möglich.

	Antragsfrist	Entscheidung
Einjährige Basisförderung 2021	Donnerstag, 26. März 2020	5. Juni 2020
Zweijährige Basisförderung 2021/2022		
Einjährige Basisförderung 2022 (Ausschreibung erfolgt erst im Herbst 2020)	Donnerstag, 25. Februar 2021	Frühjahr 2021

Jury / Vergabe der Fördermittel

Die Anträge werden von einer Jury begutachtet, die Förderempfehlungen ausspricht. Die Jurymitglieder werden in der Regel für 3 Jahre berufen. Die Jury besteht aus: Prof. Dr. Stefan Drees, Sebastian Hanusa, Ilse Müller und Prof. Dr. Dörte Schmidt.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa empfiehlt, der Jury über die nachfolgende E-Mail Einladungen zu Konzerten übermitteln: neue-musik@kulturfoerderung-berlin.de. Diese Adresse ist ausschließlich für Einladungen zum kostenfreien Besuch von Konzerten bestimmt. Bitte formulieren Sie Veranstaltungshinweise entsprechend eindeutig.

Umfang der Förderung

Unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, werden für ein- und zweijährige Basisförderungen jährlich insgesamt ca. 800.000 € vergeben.

Allgemeine Hinweise

- Die finanziellen Mittel sollen im Jahr der Förderung verausgabt werden.
- Mit den Maßnahmen darf noch nicht begonnen werden.
- Ein Antrag auf zweijährige Förderung wird während der Jurysitzung automatisch auf seine Eignung zur einjährigen Förderung geprüft. Eine gleichzeitige Antragstellung für einjährige Förderung ist daher nicht notwendig und nicht empfehlenswert.
- Ein Antrag auf einjährige Förderung kann keine zweijährige Förderung erhalten.

Hinweise zur Antragshöhe / Antragsbegründung

- Wenn der beantragte Betrag für die Basisarbeit (Fixkosten und Anschaffungen) deutlich höher als im Vergleichsjahr (2019/2020) ist, so wäre das ein Hinweis darauf, dass die laufenden Kosten im Verhältnis zur Konzert-/Projekt-Aktivität möglicherweise zu hoch sind. Gegebenenfalls sollten dann Überlegungen erfolgen, ob Kosten gesenkt oder Einnahmen erhöht werden könnten.
Alternativ wird eine besondere Begründung zur Antragshöhe empfohlen.
- Falls im Förderjahr die Basisförderung mehr als 30 % der Jahresausgaben ausmacht, so wird im Normalfall die Aufstellung der gesamten Jahresplanung zur Grundlage des Bescheides gemacht und Fehlbedarfsfinanzierung angewendet: zusätzliche Einnahmen führen zur Reduzierung der Zuwendung; innerhalb der Kostenarten können Überschreitungen bis zu 20 % vorgenommen werden, sofern eine Einsparung an anderer Stelle dies zulässt. Die Vorlage von zwei Finanzplan-Varianten (Minimal- und Maximalvariante) ist denkbar.
- Falls nur bis zu 30 % der jährlichen Kosten gefördert werden sollen: im Normalfall wird die Festbetragsfinanzierung angewendet: fester Zuwendungsbetrag an bestimmten Ausgaben; Ausgaben außerhalb dieser geförderten Ausgaben sind nicht mehr Bestandteil des verbindlichen Finanzplans.

Antragstellung/ Bewerbungen

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa ermöglicht eine **Online-Bewerbung** im Bereich der Musik. **Der Link zum Online-Formular** kann im Internet unter <https://fms.verwaltung-berlin.de/egokuef/> aufgerufen werden.

Der elektronische Antrag soll folgende Unterlagen in deutscher Sprache enthalten:

		maximale Dateigröße
Antragsformular <i>gemäß elektronischem Online-Formular</i>	Pflicht	---
Beschreibung der geplanten Maßnahmen , soweit möglich: - bei einjähriger Basisförderung: im Förderjahr 2021 - bei zweijähriger Basisförderung: in den Förderjahren 2021/2022 <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: PB_Name Ensemble</i>	Pflicht	5 MB
Finanzierungsplan gemäß Muster - entweder einjährig - oder zweijährig <i>Dateiname FP_Name Ensemble</i>	Pflicht	2 MB
Künstlerischer Werdegang des Ensembles <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: CV_Name Ensemble</i>	Pflicht	7 MB
Werdegang der künstlerischen Leitung <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: CV_Name Ensemble</i>	Option	1 MB
Dokumentation der Konzerte - Übersichtliche Darstellung (zum Beispiel Tabelle) der Konzerte der zwei Jahre vor Antragstellung (2018/2019), einschließlich kurze Angabe zu den Programmen. Diese Übersicht soll zeigen: künstlerisches Profil, Konzertdichte bzw. Erreichen der Mindestanzahl unterschiedlicher Konzerte. <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: DOKU_Name Ensemble</i>	Pflicht	6 MB
- Die Liste kann durch die aktuellen Pläne 2020 ergänzt werden (keine Pflichtangabe)		
Links zu künstlerischen Arbeiten Wir empfehlen Ihnen, diese Möglichkeit zu nutzen. <i>Bitte folgenden Dateinamen angeben: Links_Name Ensemble</i>	Option	1 MB
Presse <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: Presse_Name Ensemble</i>	Option	1 MB
Sonstiges <i>bitte folgenden Dateinamen angeben: Sonstiges_Name Ensemble</i>	Option	2 MB

4-fach:

maximal 1 CD oder DVD Wenn ein Antrag mit allen Pflicht-Anlagen fristgemäß elektronisch eingegangen ist, so gilt er als vollständig. Sie können aber zusätzlich eine CD oder DVD (4-fach) bis 26. März 2020 einreichen (Eingangsdatum). Danach werden die Anträge mit Anlagen der Jury übermittelt. Eine Haftung für verloren gegangene oder beschädigte Unterlagen ist ausgeschlossen.	Option
--	--------

Richten Sie Ihren Antrag (bzw. Ihre nachgereichten CDs) bitte an:

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

- I A Ra -

Brunnenstraße 188 - 190

10119 Berlin-Mitte

Tel. 030 / 90 228 – 713

Email brigitta.razlag@kultur.berlin.de

Hinweise für die Online-Bewerbungen

- Bitte schreiben Sie den Straßennamen korrekt aus, z.B. Torstraße 1 (nicht Torstr. oder Torstrasse). Andernfalls kann es sein, dass Sie von der automatischen Adressenprüfung eine Fehlermeldung erhalten und die Antragstellung erst fortsetzen können, wenn ein korrekter Straßename angegeben wurde.
- Rubrik "Persönliche Daten der Ansprechperson" (Geburtsdatum, Ort, Staatsangehörigkeit) sind Standardabfragen; bei der Basisförderung sind diese Daten aber nicht relevant, da nicht einzelne Personen, sondern Gruppen den Antrag stellen.
- Personenbezogene Daten werden nur insofern an die Jury weitergeleitet, als sie für das Votum notwendig sind. Nicht benötigte Angaben wie z.B. Adressen erhält die Jury nicht.
- Bitte lassen Sie sich von den Formulierungen "Projekt", "Projektbeschreibung" etc. nicht irritieren. Diese Überschriften sind bei allen Förderprogrammen einheitlich, auch bei Basisförderungen, wo Projekte im eigentlichen Sinn gar nicht gefördert werden.
- Wenn Sie umfangreiche Dateien hochladen, dann haben Sie bitte etwas Geduld, bis Ihnen der Dateiname im Vordruck angezeigt wird. Erst dann ist die Datei im System angekommen.

Ausschluss

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter/innen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und deren Angehörige sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und der/die geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er / sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.